





GEMEINDE DIEMELSEE

Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offen-

29. 05. 2020

30. 10. 2020

30. 10. 2020

01. 10. 2021

legung gültigen Fassung

mit Schreiben vom

Abwägung wurde mitgeteilt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

AUSFERTIGUNGSVERMERK

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Flechtdorf wirksam geworden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

PLANUNG: Gezeichnet:

Geprüft:

Steffen Butterweck

Bernd Wecker

Hinweis zur Bekanntmachung

INKRAFTSETZUNG

rensvorschriften eingehalten wurden.

BauGB eingesehen werden kann, ist am

Öffentlich bekannt gemacht:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 BauGB)

VERFAHREN NACH § 3 (1) BAUGB und § 4 (1) BAUGB

VERFAHREN NACH § 3 (2) BAUGB und § 4 (2) BAUGB

Beteiligung der Öffentlichkeit, öffentlich bekannt gemacht am:

Beteiligung der Öffentlichkeit, öffentlich bekannt gemacht am:

Die öffentliche Auslage wurde vom bis einschl.

SATZUNGSBESCHLUSS: (§ 10 BauGB) Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am

Beteiligung der Öffentlichkeit, öffentlich bekannt gemacht am:

Die öffentliche Auslage wurde vom 09.11.2020 bis einschl. 11. 12. 2020 durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind

mit Schreiben vom 05. 11. 2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die öffentliche Auslage wurde vom 11.10.2021 bis einschl. 12. 11. 2021 durchgeführt.

mit Schreiben vom 06. 10. 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

VERFAHREN NACH § 4a (3) BAUGB i.V.m. § 3 (2) BAUGB und § 4 (2) BAUGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind

nahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Das Ergebnis der

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Ge-

meindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfah-

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung nach § 10

Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. IV/4 "Photovoltaikanlage - Am gelben Stuken", OT

Gem. § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB

beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berück-

sichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des

Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel

des Abwägungsvorgangs gem. § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb ei-

nes Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Diemelsee unter Dar-

legung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden

sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

(Unterschrift)

Volker Becker, Bürgermeister

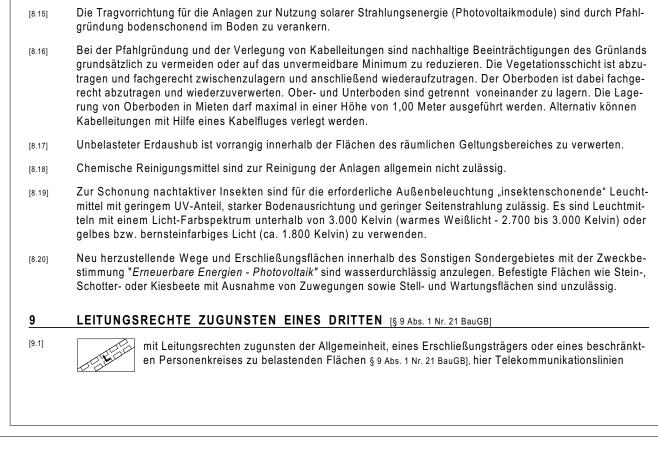
Volker Becker, Bürgermeister

Volker Becker, Bürgermeister

ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der

die vorgebrachten Stellung-

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind



erste Weidegang erfolgt ab Anfang Mai. Der letzte Weidegang erfolgt bis Ende August. Zur Vermeidung eines Nähr-

Grünlandbestände zu mähen (Mahdgutentnahme). Baumaterialien sind vorrangig auf bereits versiegelten Flächen

[8.13] Die Böden dürfen nur bei trockenen Witterungsverhältnissen befahren werden. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die

[8.14] Die Entwicklung der Grünlandbestände ist mittels eines fünfjährigen Monitorings zu überwachen.

stoffeintrags ist eine Zufütterung nicht zulässig.



Aufgrund eventueller auftretender Verschattungs- oder Schadeffekte durch die angrenzenden Windenergieanlagen können weder gegen den Betreiber der Anlagen noch gegen die Gemeinde Diemelsee als Trägerin der Planungshoheit Ansprüche geltend gemacht werden. Durch die angrenzenden Freizeitnutzungen können die Moduloberflächen der Anlagen zur Gewinnung und Nutzung solarer Strahlungsenergie verunreinigt werden. Es wird dem künftigen Betreiber der Freiflächenanlage empfohlen Schutzmaßnahmen gegen mögliche Beeinträchtigungen auszuführen. Aufgrund eventueller Verunreinigungen durch die benachbarte Freizeitnutzung (Paintballanlage) können weder gegen den Betreiber der Paintballanlage noch gegen die Gemeinde Diemelsee als Trägerin der Planungshoheit Ansprüche geltend gemacht werden. Kosten oder anteilige Kosten für Schutzmaßnahmen werden ebenfalls nicht übernommen. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Grüünden (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausfüührung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.



